

SCM Hygienekonzept in Coronazeiten

Schutz- und Hygienemaßnahmen

(Gymnastik, Hallen- und Beach-Volleyball)

Stand: 29.11.2021

Die Entscheidungen der Politik, des Landes, des Landkreises und der zuständigen Mutterstadter Behörde sind Voraussetzung für die Umsetzung des Trainings- und Wettkampfbetriebs beim SCM.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine verpflichtende Informationen	2
2. Allgemeine Hygiene-Maßnahmen	3
3. Allgemeine Organisation	3
4. Allgemeiner Trainings- / Wettkampf und Sportbetrieb	3
5. Begriffe und Zonen	5
6. Volleyballspezifischer Wettkampfbetrieb	6
7. Haftung und Rechtliches	8
7.1 Haftung	8
7.2 Rechtliches	8
8. Abschlussbetrachtung	8

1. Allgemeine verpflichtende Informationen

Im Interesse der Lesbarkeit haben wir auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer alle Geschlechter (m/w/d) gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

Die wichtigste Voraussetzung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb ist die offizielle Freigabe durch die Mutterstadter Verwaltung, dass der Trainings- und Wettkampfbetrieb in geschlossenen Räumen von Sportstätten dann erlaubt ist, wenn ein auf den jeweiligen Standort angepasstes Schutz- und Hygienekonzept vorliegt. Dieses Konzept muss auf den veröffentlichten Vorgaben (Landesverordnungen) des zuständigen Landesministerium basieren und ist auf Aufforderung vorzulegen.

Das vorliegende Dokument versteht sich als Hygienekonzept für den Trainings- und Wettkampfbetrieb beim SCM im Bereich Volleyball und Gymnastik.

Wichtig ist, sofern sich Prozesse und Abläufe im Sportbetrieb ändern, oder Vorgaben sich ändern – diese kurzfristig – im vorliegenden Konzept anzupassen.

Die Durchführung des Gruppentrainings von Jugend- und Erwachsenenmannschaften kann nur unter Berücksichtigung und Einhaltung der geltenden Gesetze und Regelungen erfolgen, hier insbesondere des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus von Rheinland-Pfalz mit den sich daraus ergebenden Ordnungswidrigkeits- und Bußgeldtatbeständen.

Personen, die nicht zur Einhaltung der in diesem Hygienekonzept aufgeführten Vorgaben bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu den Sportstätten verwehrt oder sie werden von der Sportstätte verwiesen. Dem Hygienebeauftragten bzw. seinen Delegierten ist stets Folge zu leiten.

Der Verein hat einen Hygienebeauftragten benannt. Für die Einhaltung der Maßnahmen und Regelungen sind die jeweiligen Übungsleiter und Trainer (delegierte Hygienebeauftragte) verantwortlich.

Für alle Veranstaltungen des SC Mutterstadt gilt die jeweilige „G-Regel“, die von den Behörden veröffentlicht wird.

2. Allgemeine Hygiene-Maßnahmen

Empfehlung der Corona-Warn-App

Es wird empfohlen, für den Schutz der eigenen Gesundheit und aller Mitmenschen die Corona-App herunterzuladen und zu nutzen.



3. Allgemeine Organisation

Bei An- und Abfahrt von und zu den Sportstätten sind die allgemein gültigen Regeln zu beachten.

Sämtliche visuelle Hinweise zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen werden in der Sportstätte gut sichtbar angebracht. Mit Aushängen informiert und erinnert der Verein alle Sportstättenbesucher bzw. Nutzer an die Einhaltung der Hygieneetikette und Abstandsregelungen und daran, dass ein MNS nicht nur zu tragen, sondern auch bestimmungsgemäß anzulegen ist, nämlich so, dass Mund und Nase von ihm bedeckt sind.

Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt oder sie werden der Sportstätte verwiesen.

In geschlossenen Räumen und Sportstätten ist für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft zu sorgen. Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten und -kursen muss dafür gesorgt werden, dass die Trainingsgruppen sich nicht vermischen.

Gruppenbezogene Trainings- und Spielbetriebszeiten sind auf die vorab definierte Zeit beschränkt.

Das Training ist so zu gestalten, dass Dauer und Belastung nicht zu einer Schwächung des Immunsystems der Sportler führen.

Bei Krankheitssymptomen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hindeuten, ist der Zutritt zur Halle verboten. Es muss im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt werden.

4. Trainings- / Wettkampf und Sportbetrieb

Die sportliche Ausübung ist entsprechend den regionalen und örtlichen Vorgaben abzuklären.

Bei allen Trainingseinheiten muss ein eingetragener Trainer oder Betreuer (Delegierter Hygienebeauftragte) anwesend sein, die Namen aller am Training beteiligten Personen sind zwecks eventueller Nachfragen vorab bei den Verantwortlichen (Corona-Beauftragter/Abteilungsleitung/Vorstand) zu hinterlegen.

Gemäß den Vorgaben von Sportbünden, dem DVV und dem Landesverband Volleyball wird der Trainings- und Spielbetrieb ausschließlich unter Wahrung der strengen jeweils aktuellen gesetzlichen Regelungen des Landes RLP in der **aktuell geltenden Warnstufe 1** durchgeführt.

Hierfür gilt:

- 2G (nachweislich geimpft und genesen) für Personen ab 18 Jahre
- Testpflicht mit Nachweis für Jugendliche bis 17 Jahre sofern diese nicht die 2G-Kriterien erfüllen
 - Nur PCR- oder Antigen-Test max. 24 Stunden alt (Selbsttests in Schulen sind nicht ausreichend)
 - Akzeptiert sind auch Selbsttests, diese sind selbst mitzubringen. Der Test wird vor Ort und unter Aufsicht durchgeführt! (Die erforderliche Zeit ist dabei zu berücksichtigen und darf zu keinen erheblichen Verzögerungen bei Trainings- und Spielbetrieb führen)
 - Entgegen der Landesverordnung benötigen Jugendliche unter 12 Jahre einen Test
- Reduzierung der Kontakte, Maskenpflicht, Kontaktnachverfolgung, etc. ...
- Zuschauer sind nur mit 2G und Abstand/Maske/Kontakterfassung erlaubt
- Im Gegensatz zu ehrenamtlichen Trainern (hier gilt 2G), gilt für angestellte Trainer die 3G-Regelung! (§28b Infektionsschutzgesetz)

In Warnstufe 2 gilt 2G+, in Warnstufe 3 sind weitergehende Beschränkungen möglich ...

Es ist vorgeschrieben, den Impfstatus von allen in den Hallen anwesenden Personen aufzunehmen. Für eingelassene Personen muss eine Kontaktverfolgung erfolgen. Die aufzunehmenden Daten sind Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer. Die Erfassung kann digital erfolgen.

Auf gewohnte Rituale wie Begrüßungen, „Abklatschen“ oder Verabschiedungen per Handschlag bzw. Umarmung ist zu verzichten.

Die Toiletten der jeweiligen Sportstätte können unter Einhaltung der Hygieneregeln genutzt werden. Umkleidekabinen und Nassbereiche (Duschen) sind gemäß den Regelungen des Landes RLP und der Kommune Mutterstadt nutzbar. Grundsätzlich wird empfohlen, bereits in Sportkleidung zu erscheinen.

Es gelten feste Trainingszeiten mit ausreichendem zeitlichem Abstand zwischen den einzelnen Trainingsgruppen, auch bei denen von verschiedenen Abteilungen/Vereinen.

Beim Auftreten von Infekten oder Symptomen einer Corona Virusinfektion während des Trainings- oder Spielbetriebs hat eine sofortige Meldung an den jeweiligen Trainer oder Betreuer und eine Weiterleitung der Meldung an den Verantwortlichen (Corona-Beauftragter/Abteilungsleitung/Vorstand) zu erfolgen.

Bälle und Trainingsutensilien sind ggf. nur von derselben Trainingsgruppe zu nutzen (Balltasche, Bälle und Utensilien entsprechend beschriften).

Bestätigte Corona-Infektionen oder Verdachtsfälle der am Sportbetrieb beteiligten Personen sind durch den Verein sofort an das Gesundheitsamt weiterzugeben.

Sollte eine am Sport- oder Spieltag beteiligte Person nach dem Spieltag Covid-19-ähnliche Symptome entwickeln oder ein positives Testergebnis aufweisen, sind alle anderen Beteiligten Mannschaften umgehend zu informieren.

5. Begriffe und Zonen

Zum besseren Grundverständnis folgt an dieser Stelle eine kurze Definition der neu definierten Begriffe bzw. unterschiedlicher Personengruppen.

Im Konzept verwendeter Begriff	Erklärung
Hygienekoordinator (SCM)	Ralph Bösling/Elisabeth Fuder Ansprechpartner für Fragen zum Hygienekonzept Meldung von Verdachts-/Positivfällen
Hygieneauskunftsstelle	Mitarbeiter der Geschäftsstelle Cora Gallant: Ansprechpartner für Fragen zum Hygienekonzept Meldung von Verdachts-/Positivfällen
Hygieneverantwortliche	Alle Übungsleiter vom SCM und weitere an Spieltagen benannte Personen.
Aktive Beteiligte	Aktive Beteiligte sind alle Personen, die unmittelbar am Trainings- und Spielbetrieb beteiligt sind: <ul style="list-style-type: none"> • Spieler der Mannschaften • Teilnehmer an Gymnastik-Übungsstunden • Offizielle der Mannschaften: Trainer, Co-Trainer, Physiotherapeut, Arzt Am Spieltag zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> • Schiedsrichter/Schreiber ggf. Schreiberassistent, Linienrichter und Bedienung Hallenanzeige • Schiedsrichter-Beobachter
Passive Beteiligte	Passive Beteiligte sind alle Personen, die für den reibungslosen Ablauf des Trainings- und Spielbetriebs (am Spieltag) zwingend erforderlich sind: <ul style="list-style-type: none"> • Hygieneverantwortliche • Anschreiber • Helfer
Externe Beteiligte	Auf-/Abbauhelfer
Presse	angemeldete Pressevertreter
Zuschauer	Alle Gäste, die dem Spiel zuschauen

Definition unterschiedlicher Zutrittsbereiche/Zonen innerhalb der Sportstätte:

Im Konzept verwendeter Begriff	Erklärung
Aktivzone	umfasst: Umkleidekabinen für Spieler, Trainingsteilnehmer und Schiedsrichter, Laufwege zur Aktivzone
Wettkampfzone	umfasst: gesamte Spielfläche (Spielfeld und Freizone), Aufwärmflächen, Schreibertisch, ggf. Scoutingplätze, sowie die Hallenteile, die für den Gymnastikbetrieb verwendet werden. Zutritt für aktive und passive Beteiligte
Passivzone	umfasst: standortspezifische Bereiche im Umlauf an die Wettkampfzone und Innenraum der Halle, Presseplätze, Arbeitsplatz für Videoaufnahmen. Zutritt nur für passive Beteiligte und angemeldete Pressevertreter. Zutritt für aktive Beteiligte ist auszuschließen!
Allgemeiner Zuschauerbereich	Bereich, der für Zuschauer frei zugänglich ist (Foyer, Tribüne, sanitäre Anlagen, ggf. Catering)

6. Volleyballspezifischer Wettkampfbetrieb

Vor dem Spieltag muss die aktuelle Warnstufe des Landkreises RLP und die Vorgaben des Volleyballverbandes überprüft werden. Bei kurzfristigen Änderungen oder Verschärfungen werden die beteiligten Mannschaften und der zuständige Staffelleiter durch den zuständigen Mannschaftsverantwortlichen informiert.

Die Gastmannschaft ist verpflichtet vor Spielbeginn eine Liste mit den Kontaktdaten jedes Mannschaftsmitglieds abzugeben, sowie den Nachweis über den Impf- oder Teststatus zu erbringen.

Die maximale Anzahl nicht-immunisierter Personen zulässig während des Spiels ist abhängig von der Warnstufe des Landkreises RLP. Dieser legt die maximale Anzahl nicht-immunisierter Personen je nach Warnstufe fest.

Alle für den Eintritt zugelassenen Personen müssen sich mit Lichtbildausweis legitimieren.

Beim Aufwärmen muss auf eine strikte Trennung zwischen den teilnehmenden Mannschaften eingehalten werden. Körperliche Begrüßungsrituale sind sowohl zwischen den Mannschaften als auch zwischen Mannschaften und Schiedsgericht untersagt. Beim Auslosen mit den jeweiligen Spielführern und Schiedsgericht wird hierauf ebenfalls verzichtet. Es sollte auf Abstand geachtet werden.

Das gemeinsame offizielle Aufwärmen (Einschlagen) findet auf einem Feld statt. Hierbei dürfen sich die Teams nicht vermischen.

Beim Seitenwechsel von Seite B (rechts vom Schreiber) zur Seite A wechseln alle Mitglieder dieser Mannschaft über die Seite des 1. Schiedsrichters, die andere Mannschaft über die Seite des 2. Schiedsrichters. Alle persönlichen Gegenstände sind mitzunehmen.

Nach dem Spiel verzichten alle Beteiligten auf die körperlichen Rituale (Abklatschen, Faust, Shake-Hand).

Verlässt ein Spieler/das Schiedsgericht während des Spiels die Spielfläche, so muss eine MNB angelegt werden.

Die Benutzung der sanitären Anlagen ist gestattet. Hierbei gelten die Regelungen zu Abstand und Maskenpflicht der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung RLP. Die Mannschaften müssen in verschiedenen Umkleidekabinen untergebracht sein. Nach Benutzung müssen alle verwendeten sanitären Anlagen durch den Veranstalter auf ihre Sauberkeit überprüft werden.

Zuschauer

Zuschauer sind im Rahmen der geltenden Verordnung erlaubt.

Immunisierte Personen sind verpflichtet ihren entsprechenden Nachweis im Eingangsbereich vorzuweisen und sich der Kontakterfassung zu unterziehen.

Sollten Zuschauer nicht zur Einhaltung der genannten Hygieneregeln bereit sein, kann ihnen im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zur Sportstätte verwehrt werden.

7. Haftung und Rechtliches

7.1 Haftung

Bei Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebs sind der SCM und die Gastvereine selbst verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten. Das bedeutet jedoch keine generelle Haftung der Vereine und der für sie handelnden Personen für eine Ansteckung mit Sars- CoV-2 im Rahmen des Trainings- oder Spielbetriebs. Denn es ist klar, dass sich auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung nicht zu 100 % vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben). Die beteiligten Vereine haften insoweit nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Trainings- und Spiel- betrieb beteiligten Personen.

Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn einem Verein ein schuldhaftes, also vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein bzw. die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

7.2 Rechtliches

Dieses Konzept wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Eine Haftung für die Richtigkeit der Angaben kann vom SCM nicht übernommen werden. Jeder teilnehmende Verein ist aufgefordert, eine eigene Prüfung der Umsetzbarkeit vor Ort durchzuführen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die zuständige Mutterstadter Behörde und Sportstättenbetreiber weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen treffen können. Diese sind stets vorrangig umzusetzen.

8. Abschlussbetrachtung

Unser Hygienekonzept gilt für das Training und für Wettkämpfe in Hallen und auf Beach-Volleyballplätzen bis auf Widerruf und kann an Festlegungen der Mutterstadter Behörde sowie der Hallen- und Beachplatzbetreibern vor Ort angepasst werden.

Da der Sport auch eine Vorbildfunktion hat, soll eine klare Botschaft an die Öffentlichkeit vermittelt werden:

Wir sind und bleiben solidarisch, **wir** halten uns strikt an die Vorgaben. **Wir** verhalten uns vorbildlich, denn dies dient uns, unseren Mitmenschen, somit der Gesundheit aller und damit auch unserem Volleyballsport und unserer Gesellschaft. **Wir** gehen respektvoll miteinander um, auch mit uns selbst.

Das bedeutet für die Trainingsteilnehmer im Gymnastikbereich, sowie für Volleyball- und Beach-Volleyballspieler:

Klare, möglichst einfache Regeln und Prozesse, da diese Sicherheit geben und damit jeder Spieler weiß, wie er sich zu verhalten hat.

Das bedeutet für uns alle im Verein:

Klare, möglichst einfache Regeln und Prozesse, pragmatische und einfach umsetzbare Lösungen.

Sportclub Mutterstadt 1983 e.V.

AUSHANG

ALLGEMEINE HYGIENEREGELN

Grundsätzlich gelten immer die aktuellen, lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.

- **Bei coronaverdächtigen Symptomen wie Husten und Fieber zu Hause bleiben**
- **Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter)**
- **Tragen von Mund-Nase-Schutz nach den Vorgaben**
- **Vermeiden von körperlichen Begrüßungsritualen (zum Beispiel Händedruck/Umarmungen)**
- **Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch)**
- **Nachweis über Impf- und Teststatus erbringen und sich ausweisen!!**

